



18.080

**Kantonsverfassungen
(SZ, ZG, FR, BS, BL, AI).
Gewährleistung****Constitutions cantonales
(SZ, ZG, FR, BS, BL, AI).
Garantie***Erstrat – Premier Conseil*

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.03.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

Föhn Peter (V, SZ), für die Kommission: Laut Bundesverfassung gibt sich jeder Kanton eine demokratische Verfassung. Diese bedarf einerseits der Zustimmung des Volkes, andererseits aber auch der Gewährleistung durch den Bund. Steht eine kantonale Verfassungsbestimmung im Einklang mit dem Bundesrecht, so ist unsererseits die Gewährleistung zu erteilen.

Um was geht es bei den vorliegenden Verfassungsänderungen? Sie haben folgenden Gegenstand: Im Kanton Appenzell Innerrhoden geht es um den Termin für die Einreichung von Initiativen; bei der Verfassungsänderung im Kanton Basel-Landschaft geht es um die Unvereinbarkeit für die Mitglieder des Regierungsrates; bei der Verfassungsänderung des Kantons Basel-Stadt geht es einerseits um die Aufhebung des Quorums bei Grossratswahlen und andererseits um das Recht auf Wohnen und den Wohnschutz; im Kanton Zug geht es um die Anpassung des Stimmrechts an das geänderte Erwachsenenschutzrecht; und in den Kantonen Freiburg und Schwyz geht es in den neuen Verfassungsbestimmungen um die Offenlegung der Politikfinanzierung. Alle Änderungen sind gemäss der Kommission und auch laut dem Bundesrat bundesrechtskonform. Die Gewährleistung kann somit erteilt werden. Deshalb beantragt Ihnen die Staatspolitische Kommission einhellig, dem Bundesbeschluss mit der Geschäftsnummer 18.080 zuzustimmen, das heisst, diesen Kantonsverfassungsänderungen die Gewährleistung zu erteilen. Ich danke Ihnen, wenn Sie das so machen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Der Bundesrat hat die Änderungen der Kantonsverfassungen geprüft, und sowohl Ihre Kommission als auch die SPK-NR unterstützen den Antrag des Bundesrates auf Gewährleistung. Die Änderungen haben keinen Anlass zu Diskussionen gegeben. Ich danke dem Berichterstatter, Ständerat Föhn, für seine ausführliche Berichterstattung. Ich kann mich dieser anschliessen und muss nicht wiederholen, was er bereits gesagt hat, es war alles selbstverständlich sehr korrekt.

Alle genannten Änderungen der Kantonsverfassungen wurden auch von meinem Departement und den beratenden Kommissionen geprüft. Wir sind übereinstimmend zum Schluss gekommen, dass alle Änderungen bundesrechtskonform sind.

Ich bitte Sie deshalb, Ihrer Kommission zu folgen und dem Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Schwyz, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Appenzell Innerrhoden zuzustimmen.

*Eintreten ist obligatorisch**L'entrée en matière est acquise de plein droit***Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Schwyz, Zug, Freiburg,**

AB 2019 S 123 / BO 2019 E 123





Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Appenzell Innerrhoden

Arrêté fédéral concernant la garantie des constitutions révisées des cantons de Schwyz, de Zoug, de Fribourg, de Bâle-Ville, de Bâle-Campagne et d'Appenzell Rhodes-Intérieures

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Le président (Fournier Jean-René, président): Conformément à l'article 74 alinéa 4 de la loi sur le Parlement, il n'y a pas de vote sur l'ensemble.